

Investitionserhebung der Gasversorgung bei Unternehmen die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben



2016

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15/05/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 – 75 23 07

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Die Investitionserhebung der Gasversorgung bei Unternehmen die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben umfasst Unternehmen außerhalb der NACE D – Energieversorgung -, die Erdgas- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben.
 - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Kalenderjahr, jährlich.
 - *Rechtsgrundlage*: Erhebung auf der Grundlage des § 6 Buchstabe B Ziffer III des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG).
 - *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
 - *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Zum Programm der Investitionserhebung gehören die Investitionen, die für die Gasversorgung bestimmt sind.
 - *Klassifikationen*: NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
 - *Nutzerbedarf*: Die Daten werden zur vollständigen Darstellung der Investitionen in der Gaswirtschaft benötigt.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Die Investitionserhebung der Gasversorgung ist eine Primärerhebung bei den Unternehmen außerhalb der NACE D - Energieversorgung -, die Erdgas- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.
 - *Durchführung*: Die Erhebung wird von den Statistischen Landesämtern dezentral durchgeführt.
 - *Aufbereitung*: Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser jährlichen Erhebung als genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Fehlerquellen werden in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen und eine sorgfältige Datenerfassung entgegengewirkt. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen werden u. a. Vorjahresvergleiche durchgeführt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig einzustufen.
 - *Revisionen*: Entfällt.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Ergebnisse der Erhebung werden frühestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit*: Die räumliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung ist kurzfristig vollständig gegeben. Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge einer gewissen Dynamik. Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- *Input für andere Statistiken*: Entfällt.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- *Verbreitungswege*: Die aktuellen Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/BeschaefigteUmsatzInvestitionen/Tabellen/InvestitionenGasversorgung.html>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Investitionserhebung der Gasversorgung bei Unternehmen die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), abgegrenzt und umfasst Unternehmen außerhalb der NACE D - Energieversorgung -, die Erdgas- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist das Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer III ProdGewStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig einzustufen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Programm der Investitionserhebung gehören die Investitionen, die für die Gasversorgung bestimmt sind.

2.1.2 Klassifikationssysteme

NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne)

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen. Diese Erhebung erstreckt sich nur auf Investitionen, die für die Gasversorgung bestimmt sind, nicht auf die gesamten Anlagenzugänge.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten werden zur vollständigen Darstellung der Investitionen in der Gaswirtschaft benötigt. Zu den Hauptnutzern/-innen der Erhebung zählt das Ministerium für Wirtschaft und Technologie.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen besteht ein fortwährender Dialog mit den Nutzern/-innen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Investitionserhebung ist eine Primärerhebung bei den Unternehmen außerhalb der NACE D - Energieversorgung -, die Erdgas- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist: Auskunftspflichtige/Statistische Landesämter/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Landesämter (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Die Gestaltung des Internet-Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Ein Muster einschließlich der Erläuterungen, ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser jährlichen Erhebung als genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Fehlerquellen werden in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen und eine sorgfältige Datenerfassung entgegengewirkt. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen werden u. a. Vorjahresvergleiche durchgeführt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand der Unternehmen wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland untersucht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig einzustufen. Wie bei jeder Statistik gibt es jedoch auch bei der Durchführung dieser Erhebung Unschärfen (Fehler), die sich auf verschiedene Ursachen zurückführen lassen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten. Eine Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, können fehlerhafte Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß greifen die Unternehmen für die Beantwortung der Fragen auf den Jahresabschluss zurück. Aus diesem Grund werden die Heranziehungsbescheide erst im auf das Berichtsjahr folgende Jahr verschickt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Erhebung werden frühestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung ist kurzfristig vollständig gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge einer gewissen Dynamik. Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Entfällt.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die aktuellen Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/BeschaefigteUmsatzInvestitionen/Tabellen/InvestitionenGasversorgung.html>

Online-Datenbank

Datenreihen finden Sie in der GENESIS -Online -Datenbank unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Investitionserhebung der Gasversorgung

bei Unternehmen, die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, für das Jahr 2016

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

079

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXX XXXX-XXXX
Telefax: XXXXXX XXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXX@XXXXX.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2016 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Geschäftsjahr von TT MM JJJJ

bis TT MM JJJJ

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung der Merkmale

Diese Erhebung erstreckt sich **nur** auf Investitionen im Berichtsjahr für Anlagen des Gesamtunternehmens (ohne rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw.), die für die **Gasversorgung** bestimmt sind, nicht auf die gesamten Anlagenzugänge.

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen.

Zu den Bruttozugängen zählen auch Leasinggüter, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden. Die Bruttozugänge sind ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer zu melden.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der **selbsterstellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden.

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland (z.B. bei Grenzkraftwerken nur deutscher Anteil) sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Investitionen, die für die Gasversorgung bestimmt sind

i Anzugeben sind nur Investitionen in Sachanlagen, die für die Gasversorgung bestimmt sind einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).

Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen (erworbene und selbstgestellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke, einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert) anzugeben und **nicht** der Bestand an Sachanlagen. **1**

079

Identnummer (Unternehmen)

WZ-Nummer

1	Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten	Volle Euro
1.1	Bestehende Gebäude und Bauten	_____
1.2	Errichtung und Umbau von Gebäuden	_____
2	Grundstücke ohne (eigene) Bauten (einschließlich Grundstücksaufschließungskosten u. Ä.)	_____
3	Technische Anlagen und Maschinen	
3.1	Anlagen zur Gewinnung (ohne die unter 3.2 und 3.3 genannten Anlagen)	_____
3.2	Bohrungen	
3.2.1	Aufschlussbohrungen	_____
3.2.2	Erweiterungsbohrungen	_____
3.2.3	Produktionsbohrungen	_____
3.2.4	Hilfsbohrungen	_____
3.3	Aufbereitungsanlagen	_____
3.4	Anlagen zur Speicherung	_____
3.5	Rohrnetz einschließlich Abnehmeranschlüsse	_____
3.6	Sonstige Anlagen zur Fortleitung und Verteilung (Anlagen zur Verdichtung und Druckregelung u. Ä.)	_____
4	Bruttozugänge insgesamt = Summe Position 1 bis 3	_____

Investitionserhebung der Gasversorgung

bei Unternehmen, die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Unternehmen, die Erdgas oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, durchgeführt. Die Daten werden zur vollständigen Darstellung der Investitionen in der Gaswirtschaft benötigt.

Rechtsgrundlagen

– Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer III ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von § 9 Absatz 1 ProdGewStatG keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind. Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.